(4) Wird das Disziplinarverfahren wegen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt, so ist es binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung abzuschließen.

§ 2 2

- (1) Disziplinarstrafen sind:
- a) Verweis,
- b) Rüge,
- c) strenge Rüge,
- d) Versetzung in eine niedere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung bis zu einem Zeitraum von acht Monaten,
- e) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.
- (2) Durch eine disziplinarische Bestrafung wird die materielle Verantwortlichkeit des Mitarbeiters für verursachte Schäden nicht berührt

§23

- (1) Die Disziplinarbefugnis hat der Leiter des staatlichen Organs für den Personenkreis, für den er das Recht zur Einstellung und Entlassung hat. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der betreffenden Räte.
- (2) Bei Pflichtverletzungen der Leiter zentralgeleiteter Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs Disziplinarbefugnis. Bei Pflichtverletzungen der Leiter örtlicher Dienststellen, Institutionen und Betriebe hat der Vorsitzende des Rates die Disziplinarbefugnis, dem die Institution bzw. der Betrieb unterstellt ist.